Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

richter durch Advokaten oder sonstige Rechtskundige vertreten würden, weil dadurch der Einfluß der Einzelnrichter auf die Verwalteten geschwächt würde und nie ein tüchtiger Advokatenstand gebildet werden könnte. (Fortsetzung im nächsten Hefte.)

XII.

Von welchem Zeitpunkte beginnt die Verjährung der Darlehns-Klage?

Von

Vangerow.

I. Es ist ein in der Natur der Sache begründeter, und in den Gesetzen vollständig anerkannter Grundsatz, daß von dem Anfang einer Klagen-Verjährung erst dann die Rede sein kann, wenn die Verbindlichkeit des möglichen Beklagten in concreto so begründet ist, daß die Anstellung der Klage gegen denselben als rechtlich möglich erscheint, wenn also, wie man es jetzt nach dem Vorgang der Gesetze auszudrücken pflegt, die actio nata ist [1]). Obwohl nun über diesen Grundsatz an sich („actioni nondum natae non praescribitur") Alle einverstanden sind, so herrschen doch über die Anwendung desselben auf einzelne Fälle auch noch unter den neuern Juristen die größten Meinungs-Verschiedenheiten [2]), und namentlich

---

1) Vergl. l. 3. C. de praescr. XXX ann. (7, 39): „Quae ergo antea non motae sunt actiones, triginta annorum jugi silentio, ex quo jure competere coeperunt, vivendi ulterius non habeant facultatem"; l. 1. §. 1. C. de ann. exc. (7, 40): „— — sed ex quo ab initio competit, et semel nata est — — post memoratum tempus finiri"; l. 30. C. de jure dot. (5,12): „ea mulieribus ex eo tempore opponatur, ex quo possunt actiones movere."

2) Vergl. im Allgemeinen Thon in der Gieß. Zeitschr. für Civilr. und Proz. Bd. VIII. Nr. 1. Kierulff Theorie I. S. 192 ff., Vangerow Pand. I. §. 147. Anm., Savigny Syst. V. S. 280 ff., Sintenis prakt. Civilr. I. S. 290 ff., Lenz Studien und Kritiken im Gebiet d. preuß., röm. und deutschen Rechts. Greifsw. 1847. Nr. 4. („über den Anfang der Klagverjährung nach röm. und preuß. Rechte").

ist dies auch in Betreff der Frage der Fall, von welchem Zeitpunkte an die condictio mutui zu verjähren anfange? Setzen wir zunächst ein unverzinzliches, ohne alle Nebenverabredung über die Zeit der Rückgabe abgeschlossenes Darlehn voraus: so behaupten hier Viele [3]), die Klage fange sogleich im Augenblick des abgeschlossenen Vertrags zu verjähren an, während die meisten Neueren [4]) die Verjährung erst dann beginnen lassen wollen, wenn der Gläubiger das Darlehn aufgekündigt habe. Ich habe stets die erstere Meinung für die richtigere gehalten [5]), und will es jetzt versuchen, dieselbe gegen die Einwendungen der Neuern in Schutz zu nehmen. Da Savigny der bei Weitem gründlichste und vollständigste Vertheidiger der gegnerischen Meinung ist, so werde ich vorzüglich dessen Ausführungen meiner Entgegnung zu Grunde legen.

II. Daß die Meinung, die hier bekämpft werden soll, nicht durch unmittelbare Aussprüche der Gesetze begründet werden kann, wird von Allen anerkannt [6]). Wohl aber soll dieselbe aus allgemeinen Grundsätzen und aus der Natur der Sache hervorgehen, und zwar sind es vorzugsweise zwei Gründe, welche Savigny als entscheidend für dieselbe anführt.

1) Jedes Klagerecht habe seiner Natur nach zwei Bedingungen, ein wirkliches, gegenwärtiges Recht, aus welchem es hervorgehe, und eine Rechtsverletzung, welche den Berechtigten zur Klage veranlasse, und ohne welche das Recht nicht die besondere Gestalt einer Klage annehmen

3) Vgl. z. B. Thon und Lenz in d. angef. Abhdl. In Betreff der älteren Literatur verweise ich auf die zahlreichen Allegate bei Thon.

4) Vgl. z. B. Kierulff, Savigny, Sintenis a. d. o. a. O., u. s. auch noch Schweppe, Handb. I. §. 170, Wening, Lehrb. I. §. 40, Puchta, Lehrb. §. 90, Vorles. I. S. 186 f.

5) Meine Pand. I. §. 147 Anm.

6) Die Berufung auf l. 10. C. d. pign. et hyp. (8, 14): „Debitores praesentes prius denunciationibus conveniendi sunt" ist wohl kaum ernstlich gemeint, indem dieses Reskript unsere Frage schlechthin nicht berührt; vgl. auch Thon a. a. O. S. 44 ff. und die dort Angeff., Schmid, Handb. d. Civilproz. II. S. 9. Not. 5.

könne [7]); und beide Bedingungen müßten also zusammentreffen, wenn von einer actio nata und folgeweise von einer Klagenverjährung die Rede sein solle. Wende man dies auf persönliche Klagen an, so müsse bei ihnen die Verjährung dann anfangen, wenn die Erfüllung der Obligation unterbleibe ohne den Willen des Berechtigten, d. h. gegen die durch die Natur des Rechtsverhältnisses begründete Erwartung. Bei den meisten Obligationen aus Verträgen sei nun die Erwartung augenblicklicher Leistung durch die Natur der Rechtsverhältnisse wohl begründet, und deßhalb müsse der Regel nach die Verjährung sogleich nach dem Abschlusse des Vertrags anfangen. Es gebe aber auch Fälle, worin das Rechtsverhältniß zunächst auf einen dauernden Zustand führe, dessen Ende jedoch in der Willkür des Gläubigers stehe, wie namentlich bei dem Darlehn [8]). Hier habe der Gläubiger nach der Natur des Rechtsverhältnisses zunächst die Rückgabe durchaus nicht zu erwarten, da mit seinem ausgesprochenen Willen der Empfänger das geliehene Geld auf unbestimmte Weise habe und genieße. Fehle es aber an dieser natürlichen Erwartung, so gebe es auch noch keine Klage zu deren Unterstützung, und es sei also auch der Anfang einer Klagverjährung unmöglich.

2) Jede Klagverjährung setze der Natur der Sache nach eine Nachlässigkeit, eine Versäumniß von Seiten des Gläubigers voraus. Von einer solchen Nachlässigkeit

7) Wenn hier Savigny eine Rechtsverletzung zur Begründung der Klage für nothwendig erklärt, so versteht sich doch ganz von selbst — und Savigny hebt dies auch ausdrücklich hervor, — daß dieses völlig objektiv zu nehmen ist, und dabei „das Verhältniß einer solchen verletzenden Thatsache zu dem Bewußtsein des Klagberechtigten nicht in Betracht kommt", Sav. S. 282.

8) Es versteht sich, daß das Darlehn nicht der einzige hierher gehörige Fall ist. Im Wesentlichen ganz gleichgeartet sind auch das Depositum, das Kommodatum und Prekarium, welche auch Savigny S. 291 mit dem Darlehn zusammenstellt. Die Untersuchungen über den Anfang der Verjährung bei der condictio mutui sind also auch maaßgebend für die anderen eben genannten Rechtsverhältnisse.

könne aber unmöglich die Rede sein, wenn zur Klaganstellung gar keine Veranlassung da gewesen sei, also namentlich nicht, so lange nach dem wesentlichen Inhalte des Vertrags die Erfüllung der obligatio mit dem Willen des Gläubigers unterbleibe, wie dies entschieden bei dem Darlehnsvertrag der Fall sei.

III. Das erste Argument Savigny's geht also im Wesentlichen dahin, daß zu einer jeden Klagbegründung nothwendig eine Rechtsverletzung gehöre, daß aber bei einem einfachen Darlehn von einer Rechtsverletzung keine Rede sein könne, so lange der Schuldner die geliehene Quantität mit dem Willen des Gläubigers behalte, und daß demnach zur Begründung und folgeweise zur Verjährung der Darlehnsklage die vorausgegangene Aufkündigung des Gläubigers erforderlich sei.

Ich muß das Dogma, von welchem hier Savigny ausgeht, daß jede Klage eine Rechtsverletzung voraussetze, für eine unbewiesene und unbeweisbare petitio principii halten. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß im praktischen Leben eine Klage nicht leicht eher angestellt wird, als bis eine wirkliche Rechtsstörung vorausgegangen ist, indem man aus leicht begreiflichen Gründen in der wirklichen Klaganstellung ein äußerstes Zwangsmittel sieht, wenn alle friedlichen, außergerichtlichen Mittel, zu seinem Rechte zu gelangen, erschöpft sind, und man kann deßhalb leicht zu der Ansicht verleitet werden, das Wesen der Klage darein zu setzen, daß sie ein Mittel sei, die durch eine Rechtsverletzung gestörte Rechtsordnung wieder herzustellen. Dennoch fehlt es dieser Ansicht an jeder juristischen Berechtigung. Freilich ist eine Rechtsverletzung die gewöhnliche und regelmäßige Veranlassung zu einer Klaganstellung; aber sie ist keineswegs die nothwendige Voraussetzung derselben, und kann also auch nicht zu ihrer Begründung gehören. Das juristische Wesen der Klage besteht vielmehr einfach darin, daß es eine gerichtliche Forderung ist, und dieselbe ist vollständig dann begründet, sobald das Recht zu fordern zu vollständiger Existenz gekommen ist, oder mit an-

dern Worten: zur Begründung der Klage gehört lediglich das Daſein einer Verbindlichkeit, ein Verpflichtetſein, aber keineswegs auch eine ſchon vorgekommene Verletzung dieſer Pflicht. Allerdings kann es vorkommen, daß dieſes Recht zu fordern oder dieſes Verpflichtetſein durch eine Rechtsverletzung begründet wird, wie dies namentlich bei Obligationen aus Delikten und gewiſſer Maaßen bei actiones in rem der Fall iſt, und in ſolchen Fällen iſt freilich eine Rechtsverletzung auch zur Begründung der Klage erforderlich. Wie ganz verſchieden dies aber von der Behauptung Savigny's iſt, wornach bei einer jeden Klage eine Rechtsſtörung vorausgeſetzt werde, und zwar eine Rechtsſtörung, die gerade dem ſchon vollſtändig begründeten Forderungsrechte des Gläubigers entgegentrete, fällt von ſelbſt in's Auge. Von dem Erforderniß einer ſolchen Rechtsverletzung, wie ſie Savigny für nöthig hält, enthalten die Geſetze nirgends eine Andeutung. Die Klage iſt darnach nichts weiter, als das „jus, persequendi judicio, quod sibi debetur“ [9]), d. h. die gerichtliche Einforderung einer Schuld. Die Begriffe: Gläubiger ſein (d. h. eine Forderung haben) und: eine Klage haben werden als völlig identiſch angeſehen:

Ulp. [10]). „Creditores eos accipere debemus, qui aliquam actionem vel civilem habent, sic tamen, ne exceptione summoveantur, vel honorariam actionem, vel in factum“

und in vollſter Uebereinſtimmung damit ſteht es, daß überall zur Begründung der Klage nichts weiter vorausgeſetzt wird, als die Entſtehung der klagbaren obligatio, namentlich alſo bei Schuldverhältniſſen aus Verträgen der Abſchluß des Vertrags [11]), wie z. B. bei der stipulatio [12]), dem constitu-

9) Pr. J. de act. (4, 6), l. 57. de O. et A. (44, 7).

10) L. 42. §. 1 de O. et A. Vgl. auch l. 10—12 de V. S.

11) Daher auch das ſehr oft vorkommende: actio nascitur ex contractu, vgl. z. B. pr. J. quib. mod. re contrah. (3, 14), §. 17 J. de act. (4, 6.), l. 6. de pact. (2, 14), l. 5. de O. et A.

12) §. 2. J. de V. O. — — „idque confestim peti potest.“

tum [13]), dem mandatum [14]), u. ſ. w. Von einem weiteren Erforderniſſe, von einer dieſer obligatio entgegentretenden Rechtsverletzung iſt dort nirgends die Rede.

Freilich verſucht Savigny ſeine Anſicht von der Nothwendigkeit einer Rechtsverletzung mit den widerſtrebenden Quellen-Ausſprüchen durch eine feine Argumentation in Vereinigung zu bringen. Sein Gedankengang hierbei iſt folgender. In der Natur der weit meiſten Schuldverhältniſſe, denen keine beſondere Nebenbeſtimmungen über die Art der Erfüllung zugefügt ſind, iſt es begründet, daß der Gläubiger die alsbaldige Erfüllung zu erwarten berechtigt iſt, und wenn nun dieſe rechtlich begründete Erwartung getäuſcht wird, ſo iſt hier offenbar eine Rechtsverletzung vorhanden, indem hier nicht mehr ein bloßes Verpflichtetſein, ſondern die Nichterfüllung einer obliegenden Pflicht vorliegt. Beides, Begründung der Verbindlichkeit und Verletzung derſelben, fällt hiernach bei den meiſten Verträgen in einen und denſelben Zeitpunkt zuſammen, und daraus erklärt es ſich, daß der Regel nach bei Schuldverhältniſſen aus Verträgen die Klage ſogleich mit dem Abſchluß des Vertrags geboren iſt, und alſo auch zu verjähren anfängt. Da dies aber nur deßhalb der Fall iſt, weil hier ſogleich eine Rechtsverletzung vorliegt, ſo kann daraus Nichts für ſolche Verträge gefolgert werden, in deren Natur es liegt, daß der Schuldner nicht ſogleich erfülle, wie namentlich bei dem Darlehn; denn hierbei fallen Begründung der Verbindlichkeit und Verletzung derſelben in ganz verſchiedene Zeitpunkte, und deßhalb kann auch die Klage hierbei nicht ſchon im Augenblicke des abgeſchloſſenen Vertrags als geboren angeſehen werden.

Bei dieſer Argumentation geht Savigny offenſichtlich von dem Gedanken aus, daß in der Regel ſogleich mit der

---

13) L. 21. §. 1. de pec. const. (13, 5): — — „confestim agi tecum poterit, si statim, ut constituisti, non solvas.“

14) L. 18. de fidejuss, et mandat. (46, 1): — — „confestim mandati agere potest.“

Begründung eines Schuldverhältniſſes auch die Verpflichtung zu augenblicklicher Zahlung verbunden ſei. Dieſes iſt aber ſicher irrig, indem es vielmehr Grundſatz des römiſchen Rechts iſt, daß überall dann, wenn keine beſonderen Nebenbeſtimmungen über die Art der Zahlung vorliegen, die Wirkung der obligatio nicht die iſt, daß der Schuldner alsbald zu zahlen verpflichtet wird, ſondern vielmehr die davon ſehr verſchiedene, daß der Gläubiger alsbald zu fordern berechtigt wird. M. a. W. wenn keine beſonderen Gründe für das Gegentheil vorliegen, ſo braucht der Schuldner niemals unaufgefordert Zahlung zu leiſten, ſondern ſeine Verbindlichkeit beſteht bloß darin, dann zu zahlen, wenn der Gläubiger die Zahlung verlangt. Die innere Verſtändigkeit und Zweckmäßigkeit dieſes Grundſatzes bedarf wohl keiner beſondern Nachweiſung. Daß derſelbe aber auch im römiſchen Rechte begründet iſt, läßt ſich vollſtändig darthun:

1) Zunächſt gehört hierher der Ausſpruch von Marcian [15]):

„Si quis rogatus ancillam manumittere, moram fecerit, si interea enixa fuerit, constitutum est, hujusmodi partum liberum nasci, et quidem ingenuum. Sed sunt constitutiones, quibus cavetur, statim, ex quo libertas deberi coeperit, ingenuum nasci, et hoc magis est sine dubio sequendum, quatenus libertas non privata, sed publica res est, ut ultro is, qui eam debet, offerre debeat.“

Hier iſt ausgeſprochen, daß im Falle einer libertas fideicommissaria nur darum, weil die Freiheit eine res publica und nicht eine res privata iſt, der Schuldner unaufgefordert leiſten muß, und es iſt alſo damit in der beſtimmteſten Weiſe unſer Grundſatz anerkannt, daß der Schuldner der Regel nach nicht zu einem „ultro offerre“ verpflichtet iſt. Freilich ſteht hier dem Wortlaute nach eine Verordnung von Juſtinian entgegen [16]). Hier wird nämlich verfügt, daß, wenn

15) L. 53. pr. de fideic. libert. (40, 5).

16) L. 2. C. de jure emphyt. (4, 66.)

ein Emphyteuta drei Jahre lang mit dem Canon im Rückstande sei, der Eigenthümer ohne Weiteres berechtigt sein soll, denselben von der Emphyteuse zu entsetzen, und dabei solle auch der Einwand, daß keine Mahnung erfolgt sei, nicht berücksichtigt werden. Diese letzte Vorschrift wird so motivirt:

„quum neminem oportet conventionem vel admonitionem exspectare, sed ultro sese offerre, et debitum spontanea voluntate persolvere, secundum quod et anteriore lege nostri numinis generaliter cautum est“,

und es wird hier also in scheinbarer Allgemeinheit ausgesprochen, daß jeder Schuldner unaufgefordert zahlen müsse. Bei genauer Betrachtung kann es aber nicht den mindesten Zweifel leiden, daß dieser Ausspruch auf solche Schuldverhältnisse beschränkt werden muß, bei denen ein bestimmter Zahlungstag anberaumt ist, denn nicht nur der ganze Zusammenhang, in welchem jene Worte vorkommen, weist auf diese Beschränkung hin, indem hier nur von einer belagten Forderung die Rede ist, sondern es wird diese Schranke auch unwiderleglich durch die Schlußworte bewiesen, in welchen der Kaiser sich auf eine andere kürzlich erlassene Verordnung beruft, worin er diesen Grundsatz schon festgestellt habe. Es ist dies nämlich anerkannter Weise die einige Monate vorher publizirte l. 12. C. de contr. et committ. stipul. (8, 38), wo Justinian die alte Streitfrage entscheidet, ob dann, wenn einem unter einem dies certus abgeschlossenen Vertrage eine Konventional-Strafe zugefügt ist, die Strafe unmittelbar mit dem Ablaufe des Tages verfalle, oder ob dazu erst noch eine Mahnung erforderlich sei? und zwar verordnet er:

„sciat, minime se posse ad evitandam poenam adjicere, quod nullus eum admonuit; sed etiam citra ullam admonitionem eidem poenae pro tenore stipulationis fiet obnoxius, quum ea, quae promisit, ipse in memoria sua servare, non ab aliis sibi manifestari poscere debeat.“

Aus dieser Verordnung, deren ausschließliche Beziehung

auf betagte Forderungen auch nicht dem leiſeſten Zweifel unterliegt, verweiſt der Kaiſer in der l. 2. cit., und daraus geht ganz von ſelbſt hervor, daß auch dieſe l. 2. keinen allgemeinen Grundſatz für alle Schuldverhältniſſe aufſtellen will, ſondern, daß auch hier lediglich ſolche Forderungen vorausgeſetzt werden, bei denen ein beſtimmter Zahlungstag anberaumt iſt. Für dieſe, aber auch nur für dieſe, ſprechen auch gute innere Gründe dafür [17]), daß es keiner beſonderen Aufforderung zur Zahlung bedarf; für unbefriſtete Forderungen dagegen iſt der in l. 53. cit. anerkannte Grundſatz auch noch im Juſtinianiſchen Rechte in voller Geltung.

2) In voller Uebereinſtimmung hiermit ſtehen die geſetzlichen Ausſprüche, in denen die Wirkung eines ohne beſondere Nebenbeſtimmungen abgeſchloſſenen Vertrags einfach dahin angegeben wird, daß der Gläubiger ſogleich fordern könne. So ſagt z. B. Juſtinian [18]):

„Omnis stipulatio aut pure, aut in diem, aut sub conditione fit. Pure, veluti: quinque aureos dare spondes? idque confestim peti potest“,

und eben dahin führt der Ausſpruch Ulpian's [19]):

„Cedere diem significat, incipere deberi pecuniam; venire diem significat, eum diem venisse, quo pecunia peti possit. Ubi pure quis stipulatus fuerit, et cessit et venit dies.“

Daß der Schuldner zu augenblicklicher Zahlung verpflichtet ſei, wird nirgends geſagt, denn, wenn es öfter heiſt: praesenti die debetur [20]), ſo iſt dies lediglich ein anderer Ausdruck für den Gedanken, daß der Gläubiger hier alsbald fordern könne.

3) Die richtige Anſicht geht auch ſehr beſtimmt aus der Entſcheidung Ulpian's in l. 48. de V. O. (45, 1) hervor:

---

17) Vergl. meine Pand. Bd. III. §. 588. Anm. 2.
18) §. 2. J. de V. O.
19) L. 213. de V. S.
20) L. 41. §. 1. de V. O. (45, 1), l. 14. de R. J.

„Si decem, quum petiero, dari fuero stipulatus, admonitionem magis quandam, quo celerius reddantur, et quasi sine mora, quam conditionem habet stipulatio; et ideo, licet decessero, priusquam petiero, non videtur defecisse conditio.“

Wenn einer Stipulation die Nebenbestimmung: quum petiero zugefügt ist, so soll dadurch dieselbe nicht zu einer bedingten werden. Jener Zusatz enthält also nur eine s. g. juris conditio, wodurch nur etwas ausdrücklich ausgesprochen wird, was sich auch schon ohnedies nach der Natur der Stipulation von selbst versteht. Daraus folgt aber unmittelbar, daß die Wirkung der stipulatio unmöglich die sein kann, daß der Schuldner unaufgefordert zur Zahlung verpflichtet sei, indem sonst nothwendig der Zusatz quum petiero eine wahre Bedingung involviren müßte. Dazu kommt, daß Ulpian sagt, jener Zusatz enthalte in keinem Falle eine Bedingung, sondern höchstens nur „admonitionem quandam, quo celerius reddantur“, also gewisser Maßen eine Einschärfung, eine Steigerung des dem Gläubiger zustehende Rechts; stände aber ohne solchen Zusatz dem Gläubiger die rechtlich begründete Erwartung zu, daß ihm alsbald und unaufgefordert die Zahlung geleistet werde, so würde jener Zusatz offenbar eine nicht unbedeutende Abschwächung seines Rechts zur nothwendigen Folge haben.

4) Endlich mag hier noch hervorgehoben werden, daß die bekannte römische Lehre von der Begründung der mora solvendi eine unmittelbare Bestätigung unserer Ansicht enthält. Das Prinzip hierfür ist scharf ausgesprochen von Pomponius[21]):

„animadverti debebit, — — — si aliqua justa causa sit, propter quam intelligere deberes, te dare oportere.“

Wäre es nun wirklich Grundsatz des römischen Rechts, daß sogleich mit der Entstehung der obligatio eine alsbaldige

21) L. 5. de R. C. (12, 1).

Zahlungspflicht des Schuldners begründet wäre, so läge ja schon in dem Abschluß der obligatio eine solche justa causa, wie sie hier Pomponius verlangt. Aber dieses ist bekanntlich nicht der Fall, sondern es wird dazu der Regel nach immer erst noch eine Aufforderung des Gläubigers zur Zahlung verlangt[22]), eben weil ohnedies eine Verpflichtung des Schuldners zu wirklicher Leistung nicht vorhanden ist; und nur in solchen Fällen, in denen ausnahmsweise der Schuldner „ultro offerre debet", wie bei betagten Forderungen[23]), oder bei einer libertas fideicommissaria[24]), tritt eine Mora auch ohne Interpellation ein. —

Aus diesen wesentlichen Gründen muß es als entschiedener Grundsatz des römischen Rechts anerkannt werden, daß aus einer ohne besondere Nebenbestimmungen abgeschlossenen obligatio der Schuldner nicht verpflichtet ist, alsbaldige unaufgeforderte Zahlung zu leisten[25]), und folglich auch der Gläubiger nicht berechtigt ist, die alsbaldige Zahlung zu erwarten. Damit fällt aber die Grundlage der oben angedeuteten Argumentation Savigny's von selbst zusammen. Wenn der Gläubiger nicht zu einer solchen Erwartung berechtigt ist, so kann auch juristisch nicht von einer Täuschung dieser Erwartung, und von einer dadurch begründeten Rechtsverletzung die Rede sein. Der Schuldner ist vielmehr in seinem vollkommenen Rechte, mit der Zahlung zu warten, bis er von dem Gläubiger aufgefordert wird, und das Nichtzahlen vor dieser Zeit kann weder subjektiv noch objektiv als eine Rechtsverletzung oder Rechtsstörung aufgefaßt werden. Da nun aber dennoch, wie auch Savigny selbst anerkennt,

22) L. 24. §. 2., l. 32. pr. §. 1. de usur. (22, 1), l. 2. de naut. foen. (22, 2), l. 36. §. 3. de legat. I., l. 24. quando dies legator. (36, 2), l. 23. de O. et A. (44, 7), l. 23, 24 u. 49. §. 3. de V. O. (45, 1).

23) „Dies interpellat pro homine"; vergl. meine Pand. Bd. III. §. 588. Anm. 2.

24) L. 26. §. 1., l. 53. pr. de fideic. libert. (40, 5).

25) Vergl. auch z. B. Schröter in der Gieß. Zeitschr. für Zivilr. u. Proz. Bd. VI. S. 133 f., Wolf zur Lehre von der Mora S. 331 ff.

der Regel nach die Klage sogleich mit dem Abschluß der obligatio vollkommen begründet oder geboren ist: so ist damit von selbst der Beweis geliefert, daß zur Begründung einer Klage eine Rechtsverletzung nicht erforderlich ist, sondern daß dazu vollkommen das Verpflichtetsein hinreicht, ohne daß noch eine Verletzung dieser Pflicht hinzutreten müßte. Muß aber hiernach der Umstand, daß der Schuldner pure verpflichtet ist, oder was dasselbe ist, daß der Gläubiger zu fordern berechtigt ist, als das ausreichende Fundament für die Entstehung einer Klage angenommen werden, so muß nothwendig auch eine Darlehnsklage schon in dem Augenblicke des abgeschlossenen Vertrags als begründet oder geboren angesehen werden, und die beiden Fälle, welche Savigny so verschieden beurtheilen will — wenn mir Jemand 100 aus einer Stipulation, oder wenn er mir 100 aus einem Darlehn schuldet — stehen sich in dieser Beziehung juristisch völlig gleich. In beiden in ganz gleicher Weise kann der Gläubiger alsbald die 100 fordern (dies statim cedit et venit), und in beiden in ganz gleicher Weise braucht der Schuldner nicht eher zu leisten, als bis der Gläubiger gefordert hat. Der Umstand, daß im ersten Falle, bei einer Stipulations-Schuld, der Gläubiger vielleicht[26]) die alsbaldige Zahlung erwartet, während er im zweiten Falle, bei dem Darlehn, wahrscheinlich das Geld eine Zeit lang bei dem Schuldner stehen zu lassen beabsichtigt, begründet offenbar nur eine rein faktische Verschiedenheit, die die Folge haben kann, daß der Gläubiger sich im erstern Falle früher veranlaßt sieht, seine Forderung geltend zu machen, als im zweiten, die aber für die juristische Beurtheilung beider Fälle in Betreff der Nativität völlig irrelevant ist. So lange der Gläubiger nicht fordert, muß in beiden Fällen in gleicher

26) Daß dieses keineswegs immer der Fall ist, sondern daß auch bei Stipulationen, bei Verkäufen und ähnlichen Geschäften der Gläubiger häufig gewillt ist, das Geld eine Zeit lang bei dem Schuldner stehen zu lassen, lehrt ein Blick in das tägliche Leben.

Weiſe angenommen werden, daß die Erfüllung der obligatio mit dem Willen des Gläubigers unterbleibt, und es kann alſo in keinem der beiden Fälle von einer Rechtsverletzung oder einer Rechtsſtörung die Rede ſein; da aber deßungeachtet bei der Stipulation anerkannter Weiſe ſchon ſogleich mit dem Abſchluſſe des Vertrags, und nicht erſt mit der Zahlungs-Aufforderung des Gläubigers die Klage eine geborne iſt, und ſchon gleich von dieſem Augenblicke an zu verjähren anfängt, ſo hätte dies bei der völligen juriſtiſchen Gleichheit beider Fälle auch für die Darlehnsklage billiger Weiſe nicht bezweifelt werden ſollen.

IV. Der zweite Hauptgrund, welchen Savigny für ſeine Anſicht anführt, beſteht darin, daß eine jede Klagen-Verjährung nothwendig eine Nachläßigkeit von Seiten des Gläubigers vorausſetze, von einer ſolchen aber bei einem Darlehns-Gläubiger vor der Zeit der Aufkündigung keine Rede ſein könne, weil ja bis dahin der Schuldner die hingegebene Quantität mit dem Willen des Gläubigers behalte, und alſo gar keine Veranlaſſung zu der Klage vorhanden ſei. Auch dieſer Beweisführung kann man bei genauerer Erwägung ſchwerlich beiſtimmen. Denkt man freilich an eine Verſchuldung des Gläubigers, ſo iſt dieſe allerdings nicht vorhanden, aber davon läßt ſich doch im Ernſte auch ebenſo wenig bei demjenigen Gläubiger reden, welcher z. B. eine Stipulationsſchuld nicht alsbald eintreibt. Faßt man aber die Verſäumniß objektiv als Nichtausübung eines vollſtändig zuſtändigen Rechts auf, ſo iſt dieſe offenbar bei einer Darlehnsſchuld nicht weniger, wie bei einer Stipulationsſchuld alsbald nach Abſchluß des Kontrakts begründet. Ueberhaupt aber hat die Verſäumniß des Gläubigers in der Verjährungslehre nicht die Bedeutung, daß eine ſolche gleich von Anfang an vorhanden ſein müſſe, daß ſie alſo die conditio sine qua non für den Anfang der Verjährung ſei, ſondern nur die, daß in der Nichtanſtellung einer zuſtändigen Klage während langer Zeit ſich eine ſolche Gleichgiltigkeit des Berechtigten manifeſtire, daß das Geſetz

nach Ablauf dieſer Zeit ihm ohne alle Härte ſein Recht abſprechen dürfe; und dieſer Geſichtspunkt paßt offenbar nicht weniger für den Darlehns- wie für den Stipulationsgläubiger, denn wenn auch denſelben während der nächſten Wochen oder Monate nach hingegebenem Darlehn kein Vorwurf deßhalb treffen kann, daß er die Darlehnsſchuld nicht eintreibt, ſo wird man doch gewiß nicht daſſelbe ſagen können, wenn er volle dreißig Jahre lang ſich um dieſe ſeine Forderung nicht bekümmert! Wollte man der gegneriſchen Meinung folgen, wollte man alſo die Verjährung erſt von dem Zeitpunkte der Aufkündigung an beginnen laſſen, ſo würde dadurch das wunderliche Reſultat entſtehen, daß, wenn einmal gar keine Aufkündigung erfolgt iſt, oder, was juriſtiſch ganz gleichbedeutend ſein würde, wenn der Schuldner die geſchehene Aufkündigung nicht beweiſen könnte[27]), die Darlehnsklage noch nach hundert oder zweihundert Jahren gegen die Erben oder Erbeserben des urſprünglichen Schuldners angeſtellt werden könnte, ohne daß einer ſolchen Klage die Einrede der Verjährung entgegengeſetzt werden könnte! Daß dieſes mit Wort und Geiſt der Juſtinianiſchen Geſetzgebung über Extinktivverjährung der Klagen in ſchneidendem Widerſpruch ſtehen würde, mag man für dieſes Inſtitut einen Rechtsgrund annehmen, welchen man will[28]), braucht wohl nicht beſonders bewieſen zu werden.

V. Das Ergebniß der bisherigen Unterſuchungen war, daß ſich aus innern Gründen ſchwerlich eine beſondere Behandlung der Darlehnsklage in Betreff der Nativität und

27) Offenbar muß nämlich in Folge jener Theorie der Schuldner, welcher der condictio mutui die Einrede der Verjährung entgegenſetzen will, den Anfangspunkt derſelben beweiſen, alſo daß und wann das Darlehn vom Gläubiger zurückgefordert ſei; denn die Meinung Puchta's in ſeinen Vorleſ. Bd. I. S. 188, daß die Beweislaſt dem Gläubiger obliege, weil zu vermuthen ſei, daß die Verjährung ſofort beginne, ſteht mit ſeinen Grundſätzen über die Verjährung der condictio mutui in offenſichtlichem innern Widerſpruche.

28) Die Anſichten darüber ſind bekanntlich ſehr verſchieden; ſ. darüber beſ. Savigny Syſt. IV. S. 305 ff. u. V. S. 267 ff.

der Extinktiv-Verjährung nachweisen läßt, sondern daß man bei dem Darlehn eben so, wie bei andern Verträgen, von der Regel ausgehen muß, daß sogleich mit der Begründung der obligatio, also mit dem Abschluß des Vertrags, die Klage eine geborne ist, und also auch von diesem Zeitpunkte an die Extinktiv-Verjährung ihren Anfang nimmt. Dieses Ergebniß wird aber auch durch spezielle Quellenzeugnisse unterstützt.

Es kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, und auch Savigny nimmt dies unbedenklich an, daß das Depositum in Betreff unsrer Frage ganz unter denselben Grundsätzen steht, wie das Darlehn; denn auch bei dem Depositum liegt es in der Natur des Vertrags, daß der Depositar nicht alsbald das deponirte Objekt wieder zurückgibt, sondern daß dasselbe so lange bei ihm verbleibt, bis der Deponent es zurückfordert. Wenn nun deßungeachtet sich bei diesem Depositum aus den Gesetzen beweisen läßt, daß die Klage sogleich mit dem Abschluß des Vertrags begründet ist, und folglich auch zu verjähren anfängt, so muß dies gewiß auch für das Darlehn als maßgebend angesehen werden. Dieser Beweis liegt aber in dem sehr bestimmten Ausspruche Ulpian's[29]:

„Est autem et apud Julianum libr. XIII. Digestorum scriptum, eum, qui rem deposuit, statim posse depositi agere."

Freilich glaubt Savigny[30], daß diese Stelle, wenn man nur die folgenden Worte noch hinzufüge:

„hoc enim ipso dolo facere eum, qui suscepit, quod reposcenti rem non reddat"

vielmehr gegen unsre Ansicht spreche, indem ja darin die Nativität der actio depositi von dem vorgängigen reposcere abhängig gemacht sei, und das statim im Anfang der Stelle also offenbar nur die Bedeutung haben könne, daß sogleich

29) L. 1. §. 22. depositi (16, 3).
30) A. a. O. S. 299.

nach geſchehener Rückforderung — alſo nicht erſt dann, wenn noch ein anderweiter Dolus des Depoſitar hinzugekommen ſei — die Klage angeſtellt werden könne. Savigny begründet dieſe Auslegung wörtlich ſo: „Man pflegte die Regel aufzuſtellen, die actio depositi werde nur durch den Dolus des Empfängers begründet. Dieſer Ausdruck konnte zu dem Mißverſtändniß führen, als müſſe der Geber warten, bis der Empfänger die Sache verbraucht oder veräußert habe. Dagegen wird hier von Julian und Ulpian gewarnt, mit der Bemerkung, daß auch die bloſe Verweigerung ein ſolcher Dolus ſei, der die Klage erzeuge. Hier iſt ſogar ausdrücklich die erfolgloſe Rückforderung als Entſtehung der Klage bezeichnet, nicht das urſprüngliche Hingeben der Sache."

Dieſe Auslegung muß entſchieden verworfen werden. Zunächſt hat wohl kein römiſcher Juriſt jemals die Behauptung aufgeſtellt „die actio depositi werde nur durch den Dolus des Empfängers begründet", ſondern die Regel des römiſchen Rechts „dolum duntaxat in hanc actionem venire"[31]) hat augenſcheinlich nur den Sinn, daß eine Verurtheilung des Depoſitar nur wegen Dolus deſſelben Statt finden kann. So beginnt denn auch Ulpian ſeine Spezial-Erörterungen über dieſen nothwendigen Dolus mit dem Satz[32]):

„Non tantum praeteritus dolus in depositi actione veniet, sed etiam futurus, id est post litem contestatam",

31) L. 1. §. ult. depositi (16, 3), l. 5. §. 2. commodati (13, 6), l. 23. de R. J. Vergl. auch Gaius IV. §. 47., wo die formula in factum concepta für die actio depositi ſo angegeben wird: „si paret, Am. Am. apud Nm. Nm. mensam argenteam deposuisse, eamque dolo malo Ni. Ni. Ao. Ao. redditam non esse, quanti ea res erit. tantam pecuniam Nm. Nm. Ao. Ao. condemnato, si non paret, absolvito." Auf den Ausdruck dieſer formula deutet z. B. Ulpian hin in l. 1. §. 16. depos.: „si res deposita deterior reddatur, quasi non reddita agi depositi potest; quum enim deterior redditur, potest dici, dolo malo redditam non esse."

32) L. 1. §. 20. depositi (16, 3).

d. h. es ist nicht nöthig, daß der Dolus der Klaganstellung vorausgegangen sei, sondern es genügt, wenn auch nur im Laufe des Prozesses ein solcher vorkömmt. Von diesem Satze werden in den nächstfolgenden Paragraphen Anwendungen dargestellt. So zunächst in §. 21: wenn zur Zeit der Klaganstellung die deponirte Sache ohne Schuld des Depositar aus dessen Besitz gekommen war, oder wenn er zufällig nicht zu derselben gelangen konnte, horreis forte clusis, aber im Laufe des Prozesses erlange er den Besitz wieder, oder jenes Hinderniß falle hinweg: so sei die Verurtheilung vollkommen gerechtfertigt. Und hieran schließt sich dann als eine weitere Anwendung jenes Satzes unser §. 22 an, der demnach nur den Sinn haben kann:

> Aus jenem Grundsatz folgt auch, daß der Deponent sogleich nach der Deposition die actio depositi anzustellen berechtigt ist, denn der zur Verurtheilung erforderliche Dolus ist hier vorhanden, wenn auf diese Klage die Rückgabe doch nicht erfolgt ist.

Da hier nämlich dem ganzen Zusammenhange nach ein Fall des dolus futurus angeführt werden soll, so kann offenbar das reposcere nicht von einer der Klage vorausgegangenen Rückforderung, wie Savigny will, sondern gerade nur von der Rückforderung durch die Anstellung der actio depositi verstanden werden, und könnte darüber noch irgend ein Zweifel sein, so wird dieser durch die unmittelbar folgenden Worte vollständig beseitigt:

> „Marcellus autem ait, non semper videri posse dolo facere eum, qui reposcenti non reddat; quid enim, si in provincia res sit, vel in horreis, quorum aperiendorum condemnationis tempore non sit facultas?“ — —

Hier deutet das condemnationis tempus doch wohl bestimmt genug darauf hin, daß das reposcere nur von der gerichtlichen Rückforderung, also von derjenigen verstanden ist, welche durch die Klaganstellung bewerkstelligt ist. Hiernach geht aus der l. 1. §. 22 cit. mit möglichster Bestimmtheit der Satz hervor, daß die actio depositi sogleich nach

dem Abſchluß des Kontrakts vollkommen begründet iſt [33]), und für dieſe Auslegung ſpricht denn auch noch der weitere Umſtand, daß das Ergebniß der Savigny'ſchen Interpretation ein ſo übermäßig trivialer Satz ſein würde, daß man nicht wohl begreifen kann, wie Ulpian dazu gekommen ſein ſollte, denſelben beſonders hervorzuheben, und dafür ſogar noch die Auktorität von Julian anzurufen. Daß ich nämlich dann, wenn mir der Depoſitar die Rückgabe meiner Sache verweigert, berechtigt bin, die actio depositi gegen denſelben anzuſtellen, darüber konnte doch wahrlich niemals der geringſte Zweifel obwalten, und wenn Savigny meint, Ulpian habe dies dennoch beſonders hervorgehoben, weil ja das Mißverſtändniß möglich geweſen ſei, daß der Deponent mit ſeiner Klage warten müſſe, bis der Empfänger die Sache verbraucht oder veräußert habe: ſo kann ich nicht glauben, daß Savigny im Ernſte ein ſolches Mißverſtändniß für möglich halten ſollte, und in jedem Falle wäre daſſelbe ſo über alle Maaßen abſurd, daß Ulpian ſich ſchwerlich zu einer ernſthaften Widerlegung deſſelben verſtanden haben dürfte.

Natürlich gilt aber unſer Satz, daß der Deponent ſogleich durch den Abſchluß des Kontrakts zur Klage berechtigt wird, nur von der Kontraktsklage, von der actio depositi. Wie aber bei Gelegenheit anderer Kontrakte, ſo kann auch bei Gelegenheit einer Depoſition eine condictio entſtehen, die begreiflich von der Kontraktsklage weſentlich verſchieden iſt, und ſich namentlich dadurch unterſcheidet, daß ſie nicht durch den Kontrakt begründet wird, ſondern ihr ſelbſtſtändiges Fundament in dem Dolus des Kontrahenten hat. Darauf deutet Paulus [34]):

„Competit etiam condictio depositae rei nomine, sed non antequam quid dolo admissum sit; non enim quemquam

33) Die richtige Auslegung der l. 1. §. 22 cit. deutet auch Lenz a. a. O. S. 242 an.

34) L. 13. §. 1 depos. (16, 3).

hoc ipso, quod depositum accipiat, condictione obligari, verum quod dolum malum admiserit."

Betrachtet man, daß hier Paulus die condictio in offenbarem Gegenſatz zu der actio depositi behandelt, ſo kann wohl nicht in Abrede geſtellt werden, daß auch dieſe Stelle ſehr beſtimmt auf unſern Grundſatz hinweiſ't, daß nämlich die Kontraktsklage, die actio depositi, allerdings „hoc ipso, quod depositum accipiat", begründet wird, und daß dieſelbe eben deßhalb ſogleich nach dem Abſchluß des Kontrakts als geboren angenommen werden muß.

Aber nicht nur für die actio depositi, ſondern auch unmittelbar für die condictio mutui haben wir ein beſtimmtes Quellenzeugniß, wornach dieſelbe ſogleich mit der Hingabe der geliehenen Quantität als begründet angeſehen werden muß. Papinian [35]) ſagt nämlich ausdrücklich:

„Sin autem communes numos credam aut solvam, confestim pro parte mea nascetur et actio et liberatio."

Freilich wird auch die Beweiskraft dieſer Stelle von Savigny [36]) geläugnet, weil hier nach dem ganzen Zuſammenhange das confestim nicht den Gegenſatz zur Kündigung, ſondern vielmehr nur den Gegenſatz zur consumtio numorum bilden ſolle; während nämlich in dem vorher von Papinian betrachteten Falle, wenn blos fremdes Geld gegeben ſei, ein Mutuum erſt dann entſtehe, wenn das Geld konſumirt ſei, ſo ſolle in dieſem Falle, wenn gemeinſames Geld gezahlt ſei, ein Mutuum zum entſprechenden Theile ſogleich, alſo ohne daß eine Konſumtion des Geldes erforderlich ſei, begründet ſein. — An der Richtigkeit dieſer Auslegung läßt ſich in der That gar nicht zweifeln, aber die Beweiskraft unſerer Stelle wird dadurch nicht aufgehoben, denn gerade der Umſtand, daß Papinian den Gedanken „es ſei hier ſogleich ein Mutuum vorhanden", ſo ausdrückt: „es ſei hier ſogleich die condictio mutui be-

35) L. 94. §. 1 de solut. (46, 3).
36) A. a. O. S. 293 f.

gründet", beweist denn doch bestimmt genug, daß er sogleich mit dem Dasein des Mutuum auch die Klage aus demselben als begründet annimmt [37]). —

VI. Hiernach muß in Folge allgemeiner Prinzipien und in Gemäßheit spezieller gesetzlicher Bestimmungen der einfache Satz aufgestellt werden:

wenn ein Darlehnsvertrag ohne alle Nebenbestimmungen über die Zeit der Rückgabe abgeschlossen ist, so ist die Klage sogleich nach Abschluß des Vertrags rechtlich begründet, und es fängt also auch von diesem Zeitpunkte und nicht erst von erfolgter Aufkündigung, die Extinktiv-Verjährung zu laufen an.

Die Nachweisung dieses Grundsatzes war die wesentliche Aufgabe dieses Aufsatzes, und nur der Vollständigkeit wegen sollen auch noch die anderen Fälle, in denen dem Vertrage besondere Nebenbestimmungen zugefügt sind, in Kürze hier berührt werden.

1) Wenn das Darlehn *für eine bestimmte Zeit* hingegeben, also die Zeit der Rückgabe vertragsmäßig festgesetzt ist, so versteht es sich von selbst, daß vor Ablauf dieser Zeit von der Verjährung keine Rede sein kann, daß aber die Verjährung auch sogleich mit Ablauf derselben beginnt [38]).

2) Sehr häufig ist die Nebenbestimmung, daß die Rückgabe *nach Kündigung* geschehen solle [39]). Dabei sind aber zwei Fälle zu unterscheiden.

---

37) Vgl. auch Lenz a. a. O. S. 240f.

38) L. 7. §. 4. C. de praesce. XXX. annor. (7, 39): „Illud autem plus quam manifestum est, quod in omnibus contractibus, in quibus sub aliqua conditione vel sub die certa vel incerta stipulationes et promissiones vel pacta ponuntur, *post conditionis exitum vel post institutae diei certae vel incertae lapsum* praescriptiones XXX, vel XL. annorum, quae personalibus vel hypothecariis actionibus opponuntur, *initium accipiunt*."

39) Von diesem Falle hauptsächlich handelt die schon öfter angeführte, sehr schätzbare Abh. von Thon („über die Verjährung einer auf Kündigung stehenden Forderung").

a) In der Regel kommt dies so vor, daß auch noch eine bestimmte Frist festgesetzt ist, innerhalb welcher nach geschehener Kündigung die Rückzahlung erfolgen solle, z. B. „drei Monate nach Aufkündigung." In diesem Falle kann aber gewiß die Verjährung erst dann anfangen, wenn die Kündigung wirklich erfolgt, und die bedungene Frist abgelaufen ist, und dies zwar aus dem einfachen, aber völlig entscheidenden Grunde, weil vorher die Anstellung der Klage rechtlich unmöglich ist. Hiermit sind denn auch die meisten Neueren völlig einverstanden [40]), und die abweichende Meinung Mancher [41]), daß die Verjährung vielmehr sofort von dem Momente anfange, in welchem die Aufkündigung möglich war, jedoch natürlich mit Hinzurechnung der bedungenen Frist, stützt sich, abgesehen von manchen ganz unbedeutenden Nebengründen [42]), hauptsächlich nur auf den angeblichen Grundsatz: daß dann, wenn die rechtliche Möglichkeit einer Klaganstellung von solchen Thatsachen abhänge, deren Eintritt ganz in dem Willen des Gläubigers stehe, dies in Betreff der Verjährung so anzusehen sei, als wenn die Klage schon gleich Anfangs nata wäre [43]). Die völlige Unhaltbarkeit und Willkürlichkeit dieses Dogma ist aber schon öfter so überzeugend nachgewiesen, und h. z. B. auch so allgemein anerkannt [44]), daß ich mich füglich eines jeden nähern Eingehens darauf enthalten kann.

b) Es kann aber auch vorkommen, daß der Gläubiger sich die Rückzahlung des Darlehns schlechthin „nach Kündi-

40) Vgl. z. B. Thon a. a. O. S. 3 ff. Kierulff, Theorie I. S. 195 Note, Savigny, S. 295 f., Sintenis, prakt. Zivilr. S. 294. Not. 28, Lenz, a. a. O. S. 252 ff.

41) Z. B. Unterholzner ausf. Verjährungsl. §. 260.

42) Vergl. dagegen besonders Thon a. a. O.

43) „Toties praescribitur actioni nondum natae, quoties nativitas est in potestate creditoris."

44) Vergl. z. B. Thon a. a. O. S. 2 ff., Meine Pand. I. §. 147. Anm., Kierulff, S. 194 a. E., Savigny S. 282 ff., Puchta Lehrb. §. 90. Not. n., Vorles. I. S. 187, Lenz S. 252 ff.

gung" ausbedungen hat, ohne Beifügung einer weiteren Frist; und in diesem Falle muß gewiß die Verjährung alsbald anfangen, denn, wie es in einer schon oben benutzten Stelle heißt[45]):

„si decem, quum petiero, dari fuero stipulatus, admonitionem magis quandam, quo celerius reddantur, et quasi sine mora, quam conditionem habet stipulatio."

Da nämlich hier der Zusatz: quum petiero, welcher vollkommen unserem: sogleich nach Aufkündigung entspricht, den Vertrag nicht zu einem bedingten macht, sondern ungeachtet dieses Zusatzes Alles so gehalten werden soll, wie wenn derselbe nicht gemacht wäre: so treten nothwendig die oben bei I bis V entwickelten Grundsätze ein, d. h. die Verjährung beginnt sogleich mit dem Abschluß des Vertrags. Daß alle Diejenigen anderer Meinung sind, welche überhaupt die Verjährung der condictio mutui erst mit erfolgter Kündigung anfangen lassen, wie Kierulff, Savigny u. s. w., versteht sich von selbst. Wenn aber z. B. auch Lenz[46]), welcher im Uebrigen der richtigeren Ansicht folgt, in diesem Falle die Nativität der Klage erst nach erfolgter Kündigung annimmt, so beruht dies auf der irrigen Voraussetzung, daß der Gläubiger durch eine solche Klausel eine Schranke seines Rechts zu setzen beabsichtige — Lenz spricht von einem pactum de non petendo, nisi admonitio praecesserit — während vielmehr umgekehrt nach der Natur der Sache und dem klaren Ausspruch der l. 48. cit. darin eine Einschärfung der Verbindlichkeit des Schuldners liegt, indem damit der Gläubiger seinen Willen ausspricht, daß die Zahlung sogleich, wie er sie fordern werde, und ohne Verzug erfolgen solle. Nur, wenn eine bestimmte Form der Kündigung vertragsmäßig festgesetzt ist, verhält sich dies begreiflich anders, denn da hier die Klage nicht begründet ist, ehe die Aufkündigung in der vertragsmäßig bestimmten Form

45) L. 48. de V. O. (45, 1).
46) A. a. O. S. 257 f.

vorausgegangen iſt, ſo kann vor dieſem Zeitpunt auch von dem Anfang der Extinktiv-Verjährung keine Rede ſein.

3) Eine kleine, übrigens ſehr natürliche Modifikation des oben bei I—V entwickelten Grundſatzes tritt noch dann ein, wenn ein verzinsliches Darlehn in Frage ſteht. Hierbei verſteht es ſich nämlich von ſelbſt, daß von einer Verjährung keine Rede ſein kann, ſo lange der Schuldner wirklich Zinſen bezahlt, und dieſelbe beginnt alſo immer erſt nach der letzten geſchehenen Zinszahlung [47]).

47) L. 8. §. 4. C. de praescript. XXX annor. (7, 39): „Exceptionem etiam XXX vel XL annorum in illis contractibus, in quibus usurae promissae sunt, ex illo tempore initium capere sancimus, ex quo debitor usurus minime persolvit.“ Vergl. Savigny a. a. O. S. 305 ff.